

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 01.12.2025
TOP öffentlich

**Kreisfinanzverwaltung
Referat 12**

Aktenzeichen: 12-1-941

24.11.2025

Haushalt 2026 mit Finanzplanung 2025 bis 2029

Anlage(n):

179_BBI_Vorl_Umlagegrundlagen2026_UGR2
179_BBI_Vorl_Umlagegrundlagen2026_UK-VGL1
Finanzdaten der Kommunen 2025
Finanzdaten der Kommunen 2025 erweitert
Veränderungsliste ErgHH_Stand 21.11.2025
Veränderungsliste FinHH_Stand 21.11.2025

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den vorgelegten Haushaltsentwurf mit den bisher empfohlenen Änderungen der vorbereitenden Ausschüsse zu beschließen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Haushaltsentwurf 2026

Die Haushaltsansätze sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Der Landkreis plant seinen Haushalt nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen (§ 10 KommHV-Doppik), so sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen, sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Es gilt der Vollständigkeitsgrundsatz, nachdem der Haushaltsplan alle anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen zu enthalten hat.

Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2026 werden zum einen weiterhin international beeinflusst von den Folgen der Ukraine Krise und mit der damit u.a. einhergehenden Verteuerung der Baukosten sowie der insgesamt schwachen Weltkonjunktur verursacht unter anderem durch neue Zölle, zum anderen von der abgeschlossenen Tarifrunde im ersten Quartal 2025 mit deutlichen Personalkostensteigerungen von 3 % sowie eine weitere Erhöhung in Höhe von 2,8% zum 1. Mai 2026, sowie den zu erwartenden Ergebnissen der Besoldungserhöhung für Beamte. Das hat zur Folge, dass in einigen Fachbereichen des Landkreises deutlich höhere Ansätze als in den Vorjahren zu veranschlagen sind.

Höhere Ansätze im Ergebnishaushalt zeigen sich vor allem im Fachbereich Personal sowie im

Fachbereich Bautätigkeit des Landkreises. In geringerem Umfang auch im Fachbereich für Soziales. Der Umlagesatz der Kreisumlage errechnet sich im Entwurf des Haushaltsplans 2026 vorläufig mit 57,79 %. Aufgrund der Verhandlungen beim Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich 2026 kann die im Entwurf ausgewiesene Kreisumlage deutlich reduziert werden. Es wird eine Reduzierung in Höhe von 6.092.700 EUR erwartet, was einer Reduzierung der Kreisumlage um 1,67 % auf 56,12 % bedeutet.

Der Umlagesatz der Kreisumlage des Vorjahres in Höhe von 54,65 % kann für das Haushaltsjahr 2026 nicht beibehalten werden, da das Defizit des Landkreises u.a. durch die Ukraine Krise mit der Wirtschaftskrise sowie den Personalkostenerhöhungen durch die Tarifrunde 2025 und über die zu nächst angekündigte Erhöhung der Bezirksumlage um 2,80 % auf 26,35 %, angestiegen ist. Die endgültige Umlagekraft liegt zum Haushaltsplan-Entwurf 2026 noch nicht vor, so dass die vorläufigen Werte zugrunde gelegt wurden. Seit 06.10.2025 liegt die vorläufige amtliche Umlagekraft für den Landkreis Fürstfeldbruck vor, die um 33.930.174 EUR von der endgültigen Umlagekraft 2025 abweicht. Die endgültige amtliche Umlagekraft wird voraussichtlich nach dem Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich bekanntgegeben. Alle Veränderungen nach Drucklegung des Haushaltes werden wie üblich über die Veränderungsliste geführt.

Allein der Anstieg der Bezirksumlage bedeutet einen Mehraufwand von 18,2 Mio. EUR für den Landkreis, dieser wird jedoch wie oben aufgeführt reduziert.

Auf den gestiegenen Kreisumlagesatz wirkt sich überdies die um 18,2 Mio. EUR zum Vorjahr erhöhte Bezirksumlage aus. Der starke Anstieg ergibt sich aufgrund des gestiegenen Hebesatzes von 23,95 % auf 26,35 % (s.o.).

Bei den im Haushaltsentwurf 2026 derzeit veranschlagten Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen, dass es sich hier ebenfalls um einen vorbehaltlichen Wert handelt, da das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich am 30.10.2025 stattfindet und die tatsächlichen Schlüsselzuweisungen erst Anfang bzw. Mitte Dezember feststehen. Die Schlüsselzuweisungen wurden auf 42,5 Mio. EUR mit den vorbehaltlichen Zahlen berechnet bzw. geschätzt und liegen damit in Höhe von 2,3 Mio. EUR unter dem tatsächlichen Wert aus 2025. Neue Prognosen der Zuweisungen können über die Veränderungsliste berücksichtigt werden. Die Ergebnisse des Personalausschusses in seiner Haushaltssitzung wurden im Haushaltsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Der Landkreis hat in seiner Planung bereits ein Jahresergebnis in Höhe von -1,5 Mio. EUR (Jahresfehlbetrag) veranschlagt. In dieser Höhe werden erneut Gewinnvorträge aus den Vorjahren zur Abmilderung der Umlage last herangezogen.

Durch die intensive Bautätigkeit des Landkreises vor allem für Schulsanierungen und -neubauten hat sich darüber hinaus der Kreditbedarf des Landkreises weiter erhöht. Dies erfordert im Jahr 2026 eine Kreditaufnahme in Höhe von 50 Mio. EUR.

Bei Festlegung der Kreisumlage ist nach den Entscheidungen der obersten Gerichte die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden angemessen zu würdigen. Dabei ist zu prüfen, ob die gemeindliche Mindestfinanzausstattung auch nach Abführung der Kreisumlage noch insoweit gewahrt ist, als die Gemeinden ihre pflichtigen Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen und darüber hinaus auch noch zusätzliche freiwillige Aufgaben in maßvollen Umfang wahrnehmen können. Dabei besteht grundsätzlich Konsens darüber, dass diese Mindestausstattung der Gemeinden als Teil der institutionellen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG unmittelbar die Länder verpflichtet, im landesrechtlich normierten kommunalen Finanzausgleich diese zu gewährleisten.

Dazu gehört auch die nach Art. 18 BayFAG festzusetzende Kreisumlage als Defizitausgleich des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs. Dabei sind auch die Landkreise verpflichtet, einen Interessenausgleich zwischen den eigenen finanziellen Erfordernissen und denen der umlagezahlenden Kommunen herzustellen.

Die Kreisfinanzverwaltung hat für den Haushaltsentwurf 2026 wie im Vorjahr dem Urteil des VGH Bayreuth vom 14.12.2018 sowie des Urteils des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 06.03.2024 Rechnung getragen und die Betrachtung der finanziellen Verhältnisse der Kommunen ausführlicher vorgenommen. Die bis zur Haushaltsplanung 2024 etablierte Vorgehensweise zur Feststellung der verfassungsrechtlich garantierten Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden anhand der

aktuellen Finanzdaten, die regelmäßig von der Kommunalaufsicht erhoben werden, war nicht mehr ausreichend. Der Betrachtungszeitraum im Landkreis Fürstentfeldbruck wird auf 10 Jahre erweitert, wobei die zurückliegenden Jahre, das derzeit aktuelle Haushaltsjahr 2025 und die drei Planjahre bis einschließlich 2028 in die Überlegungen mit einbezogen werden. Mit der ausführlicheren Betrachtungsweise der finanziellen Lage der Gemeinden und Städte im Landkreis Fürstentfeldbruck wird der aktuellen Rechtsprechung entsprochen.

Die Gesamtbetrachtung aller Kriterien zeigt, dass 9 von 23 kreisangehörigen Gemeinden höher als der jeweilige Landesdurchschnitt in der relevanten Größenklasse verschuldet ist. Von den 9 Gemeinden weisen jedoch mindestens 5 Kommunen gleichzeitig Rücklagen bzw. Liquidität in nicht unerheblichen Umfang aus. Der Landkreis selbst weist trotz des Bemühens, die Kreditaufnahmen und die damit verbundene Tilgungslast zu senken, weiterhin eine überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung aus. Positiv zu erwähnen ist, dass die vorhandenen Rücklagen der kameral buchenden Gemeinden bzw. die Liquiditätsstände der Kommunen mit doppischer Buchungssystematik, bis auf bei vier Kommunen, deutlich über der gesetzlich vorgegebenen Mindestgrenze lagen. Das gleiche positive Bild zeigt sich bei vielen Gemeinden bei der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt bzw. dem ordentlichen Saldo. Während der Landkreis dieses Ziel, nämlich den Saldo aus Verwaltungstätigkeiten im Gesamtfinanzhaushalt mindestens in Höhe der zu leistenden Tilgungen im zurückliegenden Haushaltsjahr zu planen, nur schwer erreicht, konnten die kreisangehörigen Gemeinden dies ausweislich der Finanzdaten lediglich acht Kommunen nicht realisieren. Die Kreisumlageanspannung als Anteil der Kreisumlage am jeweiligen Verwaltungshaushalt lag bei durchschnittlich 30,09%, wobei die höchste Belastung einer Kommune bei knapp mehr als 37 % angesiedelt ist, wohingegen die niedrigste Belastung bei ca. 23 % liegt.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass die so zulässig ermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden auch bei Festsetzung einer Kreisumlage wie im Haushaltsentwurf angegeben nicht unter das gebotene Mindestmaß zurückfällt. Insbesondere wurde vor Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes, der Finanzbedarf der Gemeinden ermittelt und eine mögliche Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden und eine Entwertung ihrer Steuerhoheit in die Betrachtung mit einbezogen. Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bei keiner der kreisangehörigen Gemeinden gegeben.

Die in den Folgejahren weiterhin prognostizierte schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland wird sich auch weiterhin auf die öffentlichen Haushalte auswirken. Davon wird auch der Haushalt des Landkreises betroffen sein. Eine Verschlechterung der Haushaltslage wird sich voraussichtlich auf die zukünftige Kreisumlage auswirken.

Der Ansatz der Bezirksumlage wurde um eine Rückstellung in Höhe von 3.748.800 EUR aus dem Jahr 2024 gekürzt. Auch bei der Krankenhausumlage konnte dieses Jahr wieder eine Rückstellung aus 2024 in Höhe von 208.000 EUR ansatzmindernd herangezogen werden. Zur Entlastung des Teilergebnishaushaltes im Jahr 2026 und somit auch der Kreisumlage wird von der Verwaltung vorgeschlagen, wie beschrieben vorzugehen.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Beschlüsse der Fachbereiche werden dem jeweils zuständigen vorberatenden Ausschuss vorgelegt:
Personalausschuss am 23.10.2025
Jugendhilfeausschuss am 10.11.2025
Schulen/Sport/Kultur KUFSA am 17.11.2025
Öffentliche Mobilität MEUPA am 20.11.2025

Das Amt für Soziales legt dem KA am 01.12.2025 vor.

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzreferent Kreisrat Johann Thurner

Finanzielle Auswirkungen:

gemäß Anlagen

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☒ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag